

Erfahrungen aus der Praxis

Einige Hamburger Unternehmen und Betriebe bilden bereits Flüchtlinge aus oder beschäftigen sie als Praktikanten. Dazu gehören:

Peter Gottschalk, Mediabuzz Ltd.

„Ich hatte selten so engagierte und lernwillige Auszubildende.“

Lars Andersen, Konditorei Andersen

„Unser Café lebt von den Einflüssen, die die unterschiedlichen Mitarbeiter mitbringen, von ihrer Herkunft, ihren Erfahrungen. Die hohe Motivation vieler Flüchtlinge ist einfach sensationell.“



Stefanie Kluxen, Spedition Kluxen

„Ich bilde einen Flüchtling zum Berufskraftfahrer aus und bin mit seiner Leistung sehr zufrieden. Es macht Spaß, ihm zu helfen und ich würde alles dafür tun, dass er hier bleiben kann.“



Haben Sie Fragen zum Verfahren?

Oder haben Sie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu besetzen und möchten einem Flüchtling die Chance geben, seine Zukunft in Deutschland aufzubauen?

Übrigens: Auch Flüchtlinge, die nicht unter das Bleiberecht fallen, können unter bestimmten Bedingungen eine Ausbildung beginnen.

Beschäftigung und Bildung e.V.

Cigdem Gül

Tel: 040 – 659 09 08 30 • cigdem.guel@bb-ev.de

basis & woge e.V.

Ilka Tietje und Edith Kleinekathöfer

Tel: 040 – 69 66 21 82 / 81 • equal-team@basisundwoge.de

Schulinformationszentrum C

Günter Fuchs

Tel: 040 – 428 63 40 17 • guenter.fuchs@bbs.hamburg.de

Die EQUAL Entwicklungspartnerschaft „FLUCHTort HAMBURG“ wird bis Ende 2007 Projekte realisieren, die für (noch) bleiberechtsungesicherte Asylsuchende und Flüchtlinge auf die Beseitigung von Diskriminierungen bei beruflicher Qualifizierung und beim Zugang zum Arbeitsmarkt zielen. Dazu werden in 16 Teilprojekten Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und beruflichen Qualifizierung angeboten. Weitere Informationen unter

www.fluchtort-hamburg.de

Kontakt:

**Fluchtort Hamburg – „Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge“
passage gGmbH**

Nagelsweg 14, 20097 Hamburg

Tel 040 – 24 19 27 85 /86/88



BLEIBERECHTSREGELUNG

Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung

Informationen für
Arbeitgeber



Die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz

Die Innenministerkonferenz hat am 17.11.2006 eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Ausländerinnen und Ausländer beschlossen.

Wer fällt unter die Bleiberechtsregelung?

Diese Regelung kommt für Menschen in Frage, die

- sich mit ihrer Familie seit dem 17.11.2000 in Deutschland aufhalten oder
- ohne Familie vor dem 17.11.1998 nach Deutschland eingereist sind.

Was sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung für die Anwendung der Bleiberechtsregelung ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder eine anerkannte Ausbildung.

Fristen

Für die Menschen, die die Voraussetzungen noch nicht erfüllen, räumt die Innenministerkonferenz eine Frist bis zum 30. September 2007 ein. Bis zu diesem Termin wird der geduldeten Ausländerin oder Ausländer die Gelegenheit gegeben, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden.

Ob die Bedingungen der Bleiberechtsregelung erfüllt sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber selbst mitteilen.



Anforderungen an Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot

Um das Bleiberecht zu erhalten, ist es jedoch unbedingt notwendig, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzangebot vorweisen kann, das innerhalb der nächsten zwei Monate aufgenommen werden kann.

Ein für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausreichendes Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzangebot sollte folgende Angaben enthalten:

→ Der Arbeitgeber füllt den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus, der bei der Ausländerbehörde zu beziehen ist. Angegeben werden :

- beabsichtigte Tätigkeit (z.B. Küchenhilfe, Servicekraft etc.)
- Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
- Brutto-Stundenlohn oder durchschnittliches monatliches Brutto-Einkommen

→ Ein zusätzliches Schreiben sollte beigelegt werden mit Informationen zu

- wenn möglich: Angabe des Netto-Lohns
- Dauer der Probezeit
- Anzahl der Urlaubstage
- bei Befristung: Erklärung, ob eine Verlängerung geplant oder beabsichtigt ist

Diese Angaben gehen an die Ausländerbehörde. Innerhalb weniger Tage prüft die Arbeitsagentur die Beschäftigungsbedingungen, da die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden darf als deutsche Arbeitnehmer.

Sobald die Arbeitserlaubnis durch einen Stempel in den Duldungspapieren des Bewerbers erteilt wurde, kann die Arbeit oder Ausbildung aufgenommen werden. Ein Vertrag kann vorher mit dem eingetragenen Vertragsbeginn „bei Vorlage der Arbeitserlaubnis“ geschlossen werden.

Für ein Ausbildungsverhältnis gilt: Nun kann der reguläre Weg (Ausbildungsvertrag, Anmeldung zur Berufsschule etc.) beschritten werden.